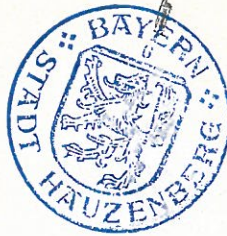


HAUZENBERG, DEN 24. AUG. 1981

STADT HAUZENBERG



Prodnitz
DER BÜRBÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM SEPTEMBER 1979
DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER
PLANUNGSGRUPPE
STADTEBAU P A S S A U

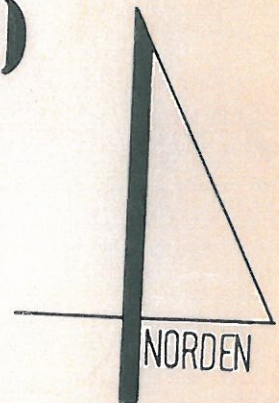
PASSAU, DEN 19.05.1980

BEBAUUNGSPLAN SCHACHET OST STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET:

M 1:1000

NÖRDLICH DER: FLURSTÜCK-NR. 422
ÖSTLICH VOM: HAUZENBERGER FELD
SÜDLICH DER: ST 2320
WESTLICH DER: BAHNHOFSTRASSE



PLAN:

B 01 61 80

ENDAUSFERTIGUNG

BESTANDSAUFNAHME	17.04.80	KR
PLANAUSARBEITUNG	APRIL 80	KR
GEÄNDERT	FEBR. 81	KR
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		
PLANAUSGANG		
PASSAU, DEN		

BYAK ARCHITECTEN
85 553
BAYERISCHE ARCHITECTENKAMMER
KÖRPERSCHAFT DER ARCHITECTEN
ARCHITEKT ABK - JNG.
JOSEF VOGGENREITER
MARIENSTRASSE 8
85390 PASSAU
TELEFON 0851/33434

INDUSTRIEGEBIET

183/2
HOF

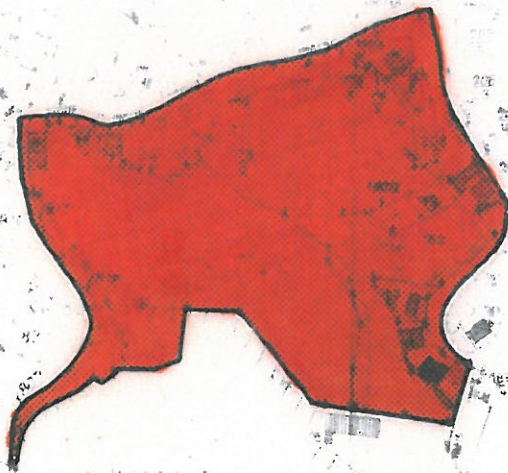
183
13

183
17

183
20

183
11

183



ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M = 1 5 000



PLAN-GEBIET



DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 10 UND 30
BBAUG VOM 18.06.1974 (BGBl. I, S. 2258)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO IN DER FAS-
SUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBl. I, S. 21).

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 19. Mai 1980 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 9.7.1980
BIS 14.8.1980 ^{im} ~~IN~~ Rathaus Häuzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt
AM 1.7.1980 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 22.9.1980
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYVO ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, DEN **6. APR. 1981**

STADT HAUZENBERG

.....
Grendel
.....
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS
SCHREIBEN VOM 23.04.81 NR. 5.036.275 ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN **28. APR. 1981**



.....
Geiger
.....
LANDRATSAMT Geiger
Regierungsrat z. A.

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS
IST AM 1.6.1981 RECHTSVERBINDLICH.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG
ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EIN-
GRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER
DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG
VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BE-
BAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG...

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

BEZUG NEHMEN VERBUNDEN MIT DER AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE MIT DER DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANTEICHENVERORDNUNG).

WENN KEINERLEI ANDERE ANGABEN IN DER REIHENFOLGE DER PLANTEICHENVERORDNUNG.

145

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1.1 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (4 4, ABS. 1 - 3 BAUNVO)
- 1.1.2 **MI** MISCHEGEBIET (4 6, ABS. 1 - 2 BAUNVO)
- 1.1.3 **GE** GEWERBEGEBIET (4 8, ABS. 1 - 3 BAUNVO)




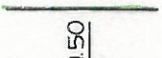
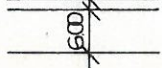

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 **II** ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 2.2 **E+UG** HANGBAUWEISE - ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS
BEI VERSETZTER BAUWEISE BERGSEITS AUSGEBALTES
DACHGESCHOSS ZULÄSSIG
- 2.3 **04** GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)
- 2.4 **08** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

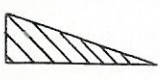
3. BAUWEISE

- 3.1 **o** OFFENE BAUWEISE
- 3.2 **g** BESCHLOSSENE BAUWEISE
- 3.3 **—** BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- 4.1.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH / BESTEHEND / GEPLANT
- 4.1.2  GERSTEGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
- 4.1.3  VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (BESCHRÄNKT BEFAHRBARER FUSSWEG)
- 4.2  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN,
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- 4.3  MASSANGABE ÜBER AUSSAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
- 4.4  SICHTDREIECK

8.5



SICHTDREIECK

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

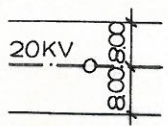
7.7



UNFORMERSTATION MIT BAUGRUNDSTÜCK / BESTEHEND

8. FÖHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1



HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGSWERT, SCHUTZZONE UND MAST

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
ANGABE ÜBER DIE ART DER NUTZUNG (S. GRÜNORDNUNG)

9.3



BINDUNG ÜBER DIE ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME
(S. GRÜNORDNUNG)

9.6



ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.1



FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN

13.1.1 St

STELLPLÄTZE

13.1.2 GSt

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

13.1.3



GARAGEN, ZUFAHRT IN FREIEN RICHTUNG

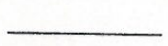
13.1.4 GGa

GEMEINSCHAFTSGARAGEN

13.1.5 KG

KELLERGARAGEN (HANGSEITIGS VOLLES GESCHOSS SICHTBAR)

13.1.6



BEGRENZUNGSINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN

13.5



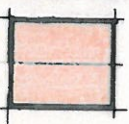
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

13.6



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

13.11



FIRSTRICHTUNG

13.14

M

MÖLLTONNENSTELLPLATZ ODER SAMMELPLATZ
(IN STÖTZMAUERN EINGEBAUT)

13.15

WH TALS. 8.00

ANGABE ÜBER WANDHÖHE TALSEITIGS 8,00 M

1

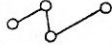
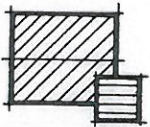
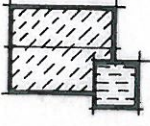
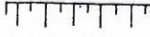


WH BERG. 4.50

ANGABE ÜBER WANDHÖHE BERGSEITIGS 4,50 M





ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

14.1		BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
14.2		BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE)
14.3		BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE) NICHT VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN
14.4		BÜSCHUNGEN
14.5		HÖHENLINIEN
14.6	152	FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
14.7		MASTEN DER FREILEITUNGEN

SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

14.8	-----	TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
14.9	SUDETENSTR.	STRASSENBEZEICHNUNG
14.10	HAUZENBERGER FELD	FLURBEZEICHNUNG
14.11	(2)	GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG
14.12		HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
14.13	LEBENSMITTEL	BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
14.14		BEZEICHNUNG DES BESTANDES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 0.1.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 400 m²
- 0.1.2 BEI REIHENHAUSGRUNDSTÜCKEN 300 m²

0.2 FIRSTRICHTUNG

- 0.2 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH ZU 13.11

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 0.3 ZU 2. JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

- 0.3 ZU 2.1 BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE:

1. HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG.
2. HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS.

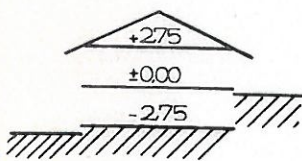
- 0.3 ZU 2.2 BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE:
ERDGESCHOSS + OBERGESCHOSS ODER NUR ERDGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
DIE ANGEGEBENEN HÖHEN SIND EINZUHALTEN.

AS NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET:
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

DEFINITION
0.3 ZU 2.1 ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
= HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

- 3.1 ZU 2.1.1 DACHFORM: SATTELDACH
- DACHNEIGUNG: 22° - 30°
- KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
- DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
- WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 3,20 M
TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 5,00 M
- DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M
ORTGANG MIND. 0,20 M
- SOCKELHÖHE: UMLAUFEND, MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER
GELÄNDEOBERFLÄCHE

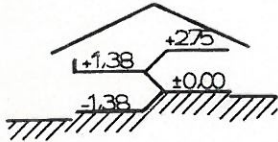


ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS

= HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

3.1 ZU 2.1.2

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: $22^\circ - 30^\circ$
KNIESTOCK: BERGSEITS ZULÄSSIG MAX. 0,80 M BIS DK PLETTE, MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHÄLUNG AUSSEN BIS MIND. UK DECKE ODER AUSSEN SICHTBARE HOLZKONSTRUKTION
DACHGAUPEN: * ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK PRO SEITE, FLÄCHE MAX. 1,50 M²
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M
ORTSGANG MIND. 0,80 M
WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,40 M
TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 M
SOCKELHÖHE: UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE



3.1 ZU 2.2

ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: $22^\circ - 30^\circ$
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 5,50 M
TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 7,00 M
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M
ORTSGANG MIND. 0,80 M
SOCKELHÖHE: UMLAUFEND, MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

BEI SCHWIERIGER BEHALTUNG IST DIE WANDHÖHE BESONDERT IN PLAN ANZUZEIGEN.

DACHEINDECKUNG
ALLGEMEIN:

PFANNEN NATURFARBEN (ROT), AUCH DUNKELBRAUN ZULÄSSIG.
BLECHEINDECKUNG IN KUPFER ODER STAHLBLECH, DUNKELBRAUN GESTRICHEN. BEI DEN STAHLBLECHKONSTRUKTIONEN IST FÜR ERHÖHTEN SCHALLSCHUTZ SORGE ZU TRAGEN.

FASSDENGESTALTUNG:

BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUERFLÄCHEN (LÖCCHEN U. Ä.) SIND MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN.
BALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
ZU 13.10

0.4.1 TRAUPHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN FIRSTRÖHE NICHT ÜBER 3,75 M.
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEBBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGESTALTET WERDEN (OHNE TERRASSE).
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT

BEREICHEN, SO LIEF DIE GELÄNDEHÖHENVERHÄLTNISSE AN FÜR DIE NOTWENDIGEN
FEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIG-
KEIT IST BESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IN QUERSCHNITT DARZU-
STELLEN.

WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEIT-
LICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).

DACHGIEBELN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHLÄCHE ZUR
GEBWINNUNG EINES ÜBERDÄCHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1

ZAUNART:

AN DER STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN
MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:

ÜBER STRASSEN- BZW. GEBSTEIGOBERKANTE MAX. 1,00 M. BEI GRUNDSTÜCK-
KEN, DIE IN BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN-ABGRENZEN, DÜRFEN
NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK). GERECH-
NET WIRD STRASSENFRONTLÄNDE PRO JEWELIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JE-
DOCH 20,00 M FRONTLÄNDE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBERE-
PFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:

HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN.

OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE
DECKENDEN FARBZUSATZ.

ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.

ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN:

MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN)
TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEN DRAHT-
GEFLECHT.

MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN
ODER SONSTIGEN SICHTHEMMENDEN PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:

NUR BEIM EINGANGS- UND EINFABRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT
UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.

AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

PFEILERSBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBOXEN, SOWEIT
ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

EINGANGS- UND EINFABRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KON-
STRUKTION ANZUPASSEN.

GRÜNORDNUNG

1. GRÜNORDNUNG

1.1. ÖFFENTLICHE FLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN



KINDERSPIELPLATZE

1.2. PRIVATE FLÄCHEN



HAUSGÄRTEN EINGEFIEDERT

2. PFLANZUNGEN IN ÖFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHEN

1. SPIELPLATZE

1) FÖLGENDE FUNKTIONEN SIND IN VERSCHIEDENEN VONEINANDER DURCH GEHÖLZPFLANZUNG ABGESCHIRMTE RASEN FLÄCHEN VORZUZIEHEN ZU DEN MÖGLICHEN: RODELN, BEWEGUNGS- UND BALLSPIELE, SANDSPIEL, SPIELEN AN HOLZSPIELGERÄTEN ZUM WIPPEN, STRÄWELN, KISTERN, BALANCIEREN UND RUTSCHEN.

2) DAS GELÄNDE IST SOWEIT ERFORDERLICH ZU TERRASSIEREN. HINTERSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.



BAUGRUPPEN UND EINZELBÄUME IM ÖFFENTL. GRÜN AN DEN SPIELPLÄTZEN UND ÖFFENTL. GRÜNLÄCHEN SIND FÖLGENDE HEIMISCHE ARTEN ZU PFLANZEN:

CARPINUS BETULUS	HAINBUCH
FAGUS SILVATICA	ROTBUCHE
QUERCUS PEDUNCULATA	STIELSCHE
FRAXUS AVIUM	WILDERKIRSCH
SCORBUS ACCUPARIA	VOGELBEI

PFLANZDICHTEN: STANDORT UND STÜCKZAHL NACH PLAN

ARTEN IN GRUPPEN ZU 3 BÄUMEN ODER ALS EINZELBÄUM

PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄMME 3 x VLL, STÜCK 20 - 25 CM



STRAUCHPFLANZUNG IM ÖFFENTL. GRÜN IN GRUPPEN ZU 3 - 5 STÜCK EINER ART ZU PFLANZEN HEIMISCHE STRÄUCHER ZU PFLANZEN:

CORNUS ALBA	HARTWEI
CORNUS SANGUINEA	KORNFELDWEI
CORYLUS AVELLANA	HA
DEUTZIA GRACILIS	FEINBLÄUTLICH
ACERUCIA AMARILLA	SCHWARZKOPF
PHILADELPHUS LIMONEL "ERECTUS"	ALPEN-ROSE
SPIRAEA VANHOUTEI	SPIRÄESTRAUCH
RIBIS RUBRUM	ALPEN-ROSE

PFLANZDICHTEN: PRO 1,5 m² 1 STRAUCH

PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 x VLL, 125 - 150 CM IN GRUPPEN



PFLANZUNGEN IN PRIVATEN BEREICHEN

TRÄCHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES ERFORDERLICH DIE FLÄCHEN JEWEILS BEI BEDARF, MIND. JEDOCH 2 X JÄHRLICH ZU MÄHEN.

- B) DURCH BAUMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IM UNMITTELBAREN GEBÄUDEBEREICH ABZUFANGEN ODER SO ZU PLANIEREN, DASS DIE HEUTIGE GELÄNDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT.
- C) TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
- D) TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
- E) MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
- F) ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN ZUR FREIEN AUSWAHL FOLGENDE GEHÖLZARTEN EMPFOHLEN:

BAUMPFLANZUNGEN: JE 300 m² 1 LAUBBAUM
STANDORT NACH FREIER WAHL

EMPFEHLUNGEN:

FOLGENDE STRÄUCHER WERDEN ZUR PFLANZUNG IN PRIVATEN HAUSGÄRTEN VORGESCHLAGEN:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| AMELANCHIER | FELSENBIRKE |
| CORNUS MAS | KORNELKIRSCH |
| CORNUS ALBA "SIBIRICA" | HÄRTRIEGEL |
| CORYLUS AVELLANA | HASEL |
| DEUTZIA KALMIFLORA | ZIERAPFEL |
| MALUS IN ARTEN | SPIERSTRAUCH |
| SYRINGA VULGARE | EDELFLIEDER |
| VIBURNUM LANTANA | WOLLIGER SCHNEEBALL |

PFLANZQUALIFIKATION: 7 x 4, BÜSCHE
100 - 150 CM

ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGÄRTEN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUG DER GEBÄUDE FERTIGGESTELLT WIRD.
ES WIRD EMPFOHLEN, KEINE THUJAHECKEN ZU PFLANZEN.

STRAUCHPFLANZUNG: ALS BÜSCHUNGSBEFESTIGUNG UND IN GARTENBEREICHEN ENTLANG DER EINFRIEDUNGEN SIND STRÄUCHER ZU PFLANZEN. ES SIND HEIMISCHE ARTEN ZU WÄHLEN (SIEHE EMPFEHLUNGEN).

PFLANZDICHTEN: PRO m² 1 STRAUCH (BEI FREI WACHSENDER HECKE)
MIND. 1-TEILIG

SIG-
RZU-
IT-
JR
ALN
JK-
IFEN
ICH-
N-

V)
AHT
ERN